

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 23.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

re, daß nemlich (1) dasjenige / was durch Treuthumb bezahlet ist / conditione indebiti wider gefordert werden könne / per §. in quog. Instit. quib. mod. re contrah oblig §. item in cui Inst. de oblig. qua. quasi ex contract. nasc. lex maleficio 4. §. in quoque D. de action. & obligat. item l. 1. C. de condic. indeb.

Titius sagt excipiend^o, Kläger hette ihm die 30. Goldgülden vermög einer (2) transaction, außgezahlt / Auff solchen Fall hette die condition etiam errore comperto nicht statt per l. 65. §. 1. l. 23. pr. D. de condic. indeb. l. 1. & 2. C. cod. l. 96. §. 1. D. de solut. l. 23. C. de transact. bittet der halben Klägern abzuweisen vnd sich zu absolviren.

Bescheid.

Auff angestatte Summarische Klage / vnd darwider vorgeschünzte Exception Seji Klägern an einem Titii Beklagten am andern Theil / Gebe ich dero zeit verordneter Ambtschösser zu F. diesen Bescheid : daß Klägers suchen nicht statt hat / dannerhero Beklagter von angestalter Klage billich entbunden vnd loß gezeht wird.

Cas. 23.

Als Sejus Titio einen güldenenen Becher gehalten vnd selbigen wieder fodert / obicit Titius dominii exceptionem, vnd sagt / daß solcher Becher Cajj, dessen Erbe er worden sey. Q. 9. J.

Sejus

Sejus klaget actione commodati directâ vnd
bitter die restitution des Bechers von Titio per
l.2. cum l. seq. C. commod. §. 2. Instit. de obligat. que
re contrah. l. 1. §. 3. de Oblig. & Actio. l. 17. §. 3. D.
commod. l. 2. pr. de reb. cred. Wesenb. in 7. n. 10. &
Meyer. in Colleg. Argent. th. 9. n. 1. D. commod.

Titius opponirt htergegen exceptionem do-
minii, daß der Becher jure hereditario seyn sey
per l. qui rem D. depos. & l. qui rem propriam 20.
C. Locat.

Kläger replicirt, wenn schon der Becher Be-
klagens jure hereditario were / so sey doch er
Kläger Besizer solches Bechers / welcher dann
vor allen dingen ihn wiederumb restituirt wer-
den müste / *exemplo l. si quis conductionis 25. C. Lo-
cat. ibid. Sicbard.*

Bescheid.

Auff Summarische angebrachte Klage / dar-
wider vorgeschützte Exception vnd ferner Vor-
bringen Seji Klägers an einem / Titii Beklag-
ten am andern Theil / Gebe ich dero Zeit verord-
neter Amptschöffer diesen Bescheid: daß Beklag-
ter seines Vorwendens vngerecht Klägern den
entschulten Becher wiederumb aufzuantworten
schuldig / es ist ihm aber nach beschehener resti-
tution seine Klage vnd Zuspruch wegen des Be-
chers

chere vorse
gem anu

Marius
fe / er wolle
mitte / als
dem solte.

Marius
Stück vor
er nichts
nicht mit
heissen
get werden

Semper
geht die S

re, Quo
pena per
l. qui Rom

phan, n.
Marius

möglich
ber nicht
hoffte er
seyn per
ab / in

Diese

thers vorgewenderen Eigenthumbs wider Klä-
gern anzustellen unbenommen.

Cas. 24.

Mævius verheißt Sempronio bey einer Straf-
fe / er wolle es dahin bringen / daß Sejus nichts
weiter / als was er von ihm empfangen hette / so-
dern solte. Dahero entsteht die Frage / Wenn
Mævius nach allem angewandten möglichen
Fleisse von Sejo nichts hat erlangen können / daß
er nichts weiter von Sempronio fodere / Ob
nichts minder gedachter Mævius wegen der ver-
heissenen Straffe von Sempronio könne belan-
get werden ?

Sempronius klagt wider Mævium und be-
gehrt die Straffe / fundirt seine Intention in ju-
re, Quo pœna (1) si non præstetur, quod sub
pœna promissum est, exigi potest per exempl.
l. qui Rome 122. §. fin. D. de verb. oblig. ibid. Gi-
phan. n. 51.

Mævius sagt excipiendo, er hette allen seinen
möglichen Fleiß beschwigen angewendet / hette a-
ber nichts bey Sejo erhalten können / derhalben
hoffte er / (2) er würde ultra posse nicht obligirt
seyn / per l. 9. C. de non num. pec. Bitter sich zu
absolvirn.

Nota.

Diese Exceptio est controversa apud Gabr.
lib. 3.